

Antrag auf Anschluss an die öffentliche

Wasserversorgung

Abwasserentsorgung

1. Allgemeine Angaben

1.1. Anschlussberechtigter

Name der juristischen Person	Name Bauherr/in (bei jur. Personen)		Vorname
Straße	Hausnummer	PLZ	Ort
Telefon (freiwillig)	Fax (freiwillig)		E-Mail (freiwillig)

1.2. Planverfasser

Name der juristischen Person	Planverfasser/in (bei jur. Personen)		Vorname
Straße	Hausnummer	PLZ	Ort
Telefon (freiwillig)	Fax (freiwillig)		E-Mail (freiwillig)

1.3. Bauleiter / Installateur

Name der juristischen Person	Bauleiter/in (bei jur. Personen)		Vorname
Straße	Hausnummer	PLZ	Ort
Telefon (freiwillig)	Fax (freiwillig)		E-Mail (freiwillig)

1.4. Bauvorhaben / Lage des Grundstückes

Straße	Hausnummer	PLZ	Ort
Flur	Flurstücknummer		Fläche in m ²

1.5. Verläuft der Anschluss durch ein anderes privates Grundstück?

Wasser: Ja Nein Noch offen
 Abwasser: Ja Nein Noch offen

Falls min. 1x ja bitte Kopie der Sicherstellung durch Baulast oder Grunddienstbarkeit beifügen.

2. Wasserversorgung

Angaben zum Anschluss an das öffentliche Wasserversorgungssystem

- 2.1. Art des Anschluss: Erstananschluss Erweiterung eines vorh. Anschlusses
 Änderung eines vorh. Anschlusses
 Übernahme eines vorhandenen Anschlusses
 Rückbau/Demontage

2.2. Voraussichtlicher Herstellungszeitraum: _____ KW, Jahr: _____

Angaben zur Wasserversorgung/Grundwasserförderung

2.3. Wird auf dem Grundstück Grundwasser gefördert (Eigenwasserversorgung)?
 Ja Nein Noch offen

2.4. Wie wird dieses Wasser genutzt? Gartenbewässerung
 Im Haushalt/Gewerbe
 Zählernummer vorhanden: _____

Angaben zum Wasserverbrauch

2.5. Anzahl Verbraucher

WCs: _____
Badewannen/Duschen: _____
Waschmaschinen: _____
Spülmaschinen: _____
Waschbecken: _____
Gartenanschlüsse: _____
Schwimmbäder/Pool: _____
Feuerlöscheinrichtungen: _____ m³/h
Sonstige: _____

3. Abwasserentsorgung

Angaben zum Anschluss an das öffentliche Entwässerungssystem

- 3.1. Anschluss an: Mischwasserkanalisation
 Trennwasserkanalisation (Schmutz- und Regenwasserkanalisation)
 Schmutz- oder Regenwasserkanalisation
 Druckentwässerung

3.2. Art des Anschluss: Erstananschluss Erweiterung eines vorh. Anschlusses
 Änderung eines vorh. Anschlusses
 Übernahme eines vorhandenen Anschlusses
 Rückbau/Demontage

3.3. Voraussichtlicher Herstellungszeitraum: _____ KW, Jahr: _____

Angaben zum Schmutzwasser

3.4. Gewerbliche/industrielle Abwässer?

 Ja Nein

3.5. Sonstige Technische Einrichtungen werden eingebaut:

 Benzinabscheider Fettabscheider Hebeanlage _____

Angaben zum Niederschlagswasser

3.6. Versickerung/Einleitung (nur Gewerbe oder bei Flächen >1200m²)

Bei Versickerung in den Untergrund bzw. bei einer Gewässereinleitung wird eine wasserrechtliche Erlaubnis des Kreises benötigt.

Liegt vor

 ja vom

_____ (Datum)

Ist beantragt

 ja am

_____ (Datum)

Hinweis: Drainagen werden nicht mehr erlaubt.

4. Ergänzungen

5. Anlagen

Folgende entsprechend DIN 1986 oder entsprechend Bauvorlagenverordnung abgefasste Anlagen, in denen vorhandene und geplante Anlagenteile unterschieden sind, sind beizufügen:

Wasser und Abwasser:

- Amtlicher Lageplan oder Katasterauszug** (1 : 500) in Kopie mit Darstellung der Grundstücksgrenzen.

Abwasser:

- Lageplan (1 : 500) mit Einzeichnung** sämtlicher auf dem Grundstück bestehender Gebäude, der Straße, der Schmutz- und Regenwasseranschlussleitungen, der vor dem Grundstück liegenden Straßenkanäle und der etwa vorhandenen weiteren Entwässerungsanlagen, Brunnen, Gruben, usw.
- Grundrisse des Untergeschosses (Kellergeschosses)** der einzelnen anzuschließenden Gebäude **im Maßstab 1:100**, mit Einzeichnung der anzuschließenden Entwässerungsteile, der Dachableitung und aller Entwässerungsleitungen unter Angabe des Materials, der lichten Weite und der Absperrschieber oder Rückstauverschlüsse.
- Systemschnitte der zu entwässernden Gebäudeteile im Maßstab 1:100** in der Richtung der Hauptleitungen (mit Angabe der Hauptleitungen und der Fallrohre, der Dimensionen und der Gefällverhältnisse, der Höhenlage, der Entwässerungsanlage und des Strassenkanals, bezogen auf Normalnull), Darstellung der maßgebenden Rückstauenebene (Straßenniveau am Anschlusspunkt).
Die zur Anfertigung der Pläne erforderlichen Angaben (Höhenlage des Strassenkanals, Lage der Anschlussstelle und Höhenfestpunkte) sind bei den Stadtwerken einzuholen.
- Bei gewerblichen Versickerungsanlagen oder bei Versickerungen von Flächen >1200m² ist eine **wasserrechtliche Erlaubnis des Kreises Ludwigsburg** erforderlich.

Wasser:

- UG-Grundriss (1:100)** mit Einzeichnung der Verteilerbatterie und dem geplanten Verlauf der Entwässerung auf dem Grundstück.

Errichtungsbestimmung Wasserhausanschluss:

Ich habe davon Kenntnis genommen, dass gemäß der Wasserversorgungssatzung der Stadt Ditzingen mein Hausanschluss bis hinter die UG-Umfassungswand nur durch die von den Stadtwerken Ditzingen beauftragten Jahresunternehmer hergestellt werden darf und dass ich die Ausführung der Arbeiten mindestens 2 Wochen vorher bei der Abteilung Tiefbau beantragen muss. **Des Weiteren verpflichte/n ich/wir mich/uns, unverzüglich nach Bezug des Gebäudes, einen Wasserzähler schriftlich bei den Stadtwerken zu beantragen.**

Datum

Unterschrift des Antragstellers

6. Hinweise

Auszug aus der Wasserversorgungssatzung (www.ditzingen.de > Rathaus & Politik > Ortsrecht)

§2 Anschlussnehmer, Wasserabnehmer

(1) Anschlussnehmer ist der Grundstückseigentümer, dem Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte und sonstige zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte gleichstehen.

(2) Als Wasserabnehmer gelten der Anschlussnehmer, alle sonstigen zur Entnahme von Wasser auf dem Grundstück Berechtigten sowie jeder, der der öffentlichen Wasserversorgung tatsächlich Wasser entnimmt.

§ 46 Verbrauchsgebühr bei Bauten

(1) Wird bei der Herstellung von Bauwerken das verwendete Wasser nicht durch einen Wasserzähler festgestellt, wird eine pauschale Verbrauchsgebühr erhoben.

(2) Bemessungsgrundlage für die Gebühr ist folgender pauschaler Wasserverbrauch:

1. Bei Neu-, Um- oder Erweiterungsbauten von Gebäuden werden je 100 Kubikmeter umbautem Raum 10 Kubikmeter als pauschaler Wasserverbrauch zugrunde gelegt. Bei Neu-, Um- oder Erweiterungsbauten von Gebäuden, welche überwiegend mit Fertigbeton/Fertigmörtel o.a. hergestellt werden, gilt für je angefangene 100 Kubikmeter umbautem Raum 5 Kubikmeter als pauschaler Wasserverbrauch. Gebäude mit weniger als 100 Kubikmeter umbautem Raum bleiben gebührenfrei.

Bei Fertigbauweise werden der Ermittlung des umbauten Raumes nur die Keller- und Untergeschosse zugrunde gelegt.

2. Bei Beton- und Ziegelsteinbauten, die nicht unter Nr. 1 fallen, werden je angefangene 10 Kubikmeter Beton- oder Mauerwerk 4 Kubikmeter als pauschaler Wasserverbrauch zugrunde gelegt; Bauwerke mit weniger als 10 Kubikmeter Beton- oder Mauerwerk bleiben gebührenfrei.

Des Weiteren gilt:

Der Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage, die Änderung der Grundstücksentwässerung sowie die Herstellung oder Änderung einer Niederschlagswasserversickerungsanlage bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung. Die Unterlagen sind mindestens 4 Wochen vor Beginn der Arbeiten in 3-facher Ausfertigung einzureichen.

Anschlussberechtigter sind der Grundstückseigentümer, der Erbpächter oder die Wohnungseigentümer. Das Grundstück ist jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet. Für jedes Grundstück ist ein separater Antrag zu stellen.

Bei Versickerungen oder Gewässereinleitungen ist für Gewerbetreibende eine wasserrechtliche Erlaubnis der Unteren Wasserbehörde (Kreis Ludwigsburg) erforderlich. Der entsprechende Antrag und die dazu gehörigen Unterlagen sind beim Landkreis erhältlich. Private Versickerungen oder Einleitungen <1200 m² von unverschmutztem Regenwasser sind nicht genehmigungspflichtig.

Die Haus-/Grundstücksentwässerungsanlage muss der jeweils geltenden Entwässerungs-
satzung der Stadt Ditzingen und den allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik
(insbesondere DIN 1986 und DWA-Arbeitsblatt A 138) entsprechen.

In Straßen mit einer öffentlichen Trennkanalisation ist das Niederschlagswasser ausdrücklich
an den hierfür vorgesehenen öffentlichen Regenwasserkanal anzuschließen
(Benutzungszwang).

Jegliche Art von „Ökopflaster“ gilt als befestigte Fläche. Hierzu zählen auch eine mit Schotter
befestigte wassergebundene Decke sowie Rasengittersteine. Für diese Befestigungsarten
wird ein Gebühreennachlass gewährt.

Sämtliche Abläufe in das Kanalsystem, die unterhalb der Rückstauenebene liegen, müssen mit
hierfür geeigneten und zugelassenen Rückstausicherungen ausgerüstet werden. Über die
DIN 1986 hinaus muss diese Sicherung auch bei einer Trennkanalisation eingebaut werden.

Drainagen stehen im Widerspruch zum Wassergesetz und dürfen nicht an die Orts-
kanalisation angeschlossen werden.

7. Unterschrift(en)

, den

Anschlussberechtigter/in Planverfasser/in Bauleiter